



Berufsausübung im Kanton Appenzell Ausserrhoden: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Version 3.0 vom 7. Oktober 2022

Inhalt

1	Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung	1
1.1	Bewilligungspflicht	1
1.2	Voraussetzungen.....	3
1.3	Einreichung des Gesuchs.....	3
1.4	Tätigkeitsaufnahme	3
1.5	Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz	4
2	Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht	5
2.1	Keine Bewilligungspflicht	5
2.2	Voraussetzungen.....	5
3	Anstellung von Personen, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind.....	6
3.1	Voraussetzungen.....	6
3.2	Bedeutung	7
4	In Ausbildung / In Weiterbildung / Praktikum	8

1 Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

1.1 Bewilligungspflicht

Wer benötigt eine Bewilligung zur Berufsausübung?

Eine Bewilligung zur Berufsausübung benötigt, wer «in eigener fachlicher Verantwortung» einen der folgenden Berufe ausübt (Art. 34 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11], Art. 11 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21], Art. 22 Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz; PsyG; SR 935.81], Art. 35 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 Gesundheitsgesetz [bGS 811.1], Art. 3 Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen [bGS 811.13]):

<ul style="list-style-type: none">• Apothekerinnen und Apotheker• Ärztinnen und Ärzte• Chiropraktorinnen und Chiropraktoren• Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker• Drogistinnen und Drogisten• Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten• Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater• Hebammen• Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker• Hörakustikerinnen und Hörakustiker• Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten• Logopädinnen und Logopäden	<ul style="list-style-type: none">• medizinische Masseurinnen und Masseur• Optometristinnen und Optometristen• Orthoptistinnen und Orthoptisten• Osteopathinnen und Osteopathen• Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner• Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten• Podologinnen und Podologen• Psychologinnen und Psychologen• Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten• Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter• Tierärztinnen und Tierärzte• Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten• Zahnärztinnen und Zahnärzte
--	--

Diese Aufzählung ist enumerativ und nicht abschliessend. (vgl. dazu Art. 3 der Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen [bGS 811.13]).

Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung» tätig sein?

Wer in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist, trägt die fachliche Verantwortung für sein Handeln selbst. Der Begriff "in eigener fachlicher Verantwortung" umfasst jede Berufstätigkeit, die nicht unter der Aufsicht und Verantwortung einer / eines Angehörigen desselben Berufs erfolgt und für die keine Weisung oder Instruktion zur Ausübung erteilt wird. Dabei ist nicht relevant, ob es sich um eine unselbständige Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen oder um eine selbständige Tätigkeit handelt. Wesentlich ist, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit bei der Gesundheitsfachperson selber liegt. Es müssen somit sowohl Personen, die selbständig in einer eigenen Praxis tätig sind, als auch angestellte Gesundheitsfachpersonen in Gesundheitseinrichtungen, welche die fachliche Verantwortung für die eigene Berufsausübung und die ihrer Mitarbeitenden tragen, über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Ebenso müssen Personen, die als einzige Fachkraft ihres Gesundheitsberufs in einer Einrichtung angestellt sind und ihre Tätigkeit somit ohne fachliche Aufsicht ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung haben (vgl. dazu:



Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (insbesondere Ziffer 1.2.2, Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe, insbesondere Erläuterungen zu Art. 11, sowie Botschaft zum Psychologieberufegesetz).

Ist es für die Bewilligungspflicht relevant, ob Sie angestellt oder selbstständig erwerbstätig sind?

Nein. Wenn Sie «in eigener fachlicher Verantwortung» einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, benötigen Sie auf jeden Fall eine Berufsausübungsbewilligung, unabhängig davon, ob Sie den Beruf als angestellte Person oder in eigener Praxis selbstständig erwerbend ausüben (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (Ziffer 1.2)).

Beispiel 1: Ich bin als Pflegedienstleiterin in einem Spital, einem Pflegeheim oder einer Spitex-Organisation tätig. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung?

Ja. Als Pflegedienstleiterin in einem Spital, einem Pflegeheim oder einer Spitex-Organisation benötigen Sie eine Bewilligung zur Berufsausübung als Pflegefachfrau beziehungsweise als Pflegefachmann, da Sie in Ihrem Beruf eigenverantwortlich tätig sind. Die fachliche Verantwortung kann grundsätzlich weder von einer Ärztin oder einem Arzt noch von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen werden, sondern nur von einer Person desselben Berufsstandes.

Beispiel 2: Ich bin als Leiter Physiotherapie in einem Spital tätig. Benötige ich eine Bewilligung zur Berufsausübung?

Ja. Als Leiter Physiotherapie in einem Spital benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung, da Sie fachlich eigenverantwortlich tätig sind. Die fachliche Verantwortung kann grundsätzlich nicht von einer Person eines anderen Berufsstandes (z.B. Ärztin oder Arzt) wahrgenommen werden.

Beispiel 3: Ich bin die einzige angestellte Ergotherapeutin in einem Therapiezentrum. Benötige ich eine Bewilligung zur Berufsausübung?

Ja. Sie üben Ihre Tätigkeit als Ergotherapeutin in eigener fachlicher Verantwortung aus. Die fachliche Verantwortung kann grundsätzlich nicht von einer Person eines anderen Berufsstandes wahrgenommen werden.



1.2 Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Berufsausübungsbewilligung erteilt wird?

Die Voraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Gesetzesartikeln und sind daher je nach Beruf unterschiedlich. Allgemein gilt, dass die gesuchstellende Person in persönlicher Hinsicht vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten muss. In fachlicher Hinsicht muss die gesuchstellende Person – je nach Beruf – über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss oder einen eidgenössischen oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachausweis verfügen. Der Checkliste im Anhang des Gesuchformulars um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ist zu entnehmen, welche Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen eingereicht werden müssen. Diese Formulare finden Sie unter:

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/abteilung-medizinische-dienste/fachstelle-gesundheitsfachpersonen/bewilligung-meldung/>

1.3 Einreichung des Gesuchs

Wann muss ein Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung eingereicht werden?

Eine Tätigkeitsaufnahme darf nur mit Bewilligung erfolgen. Wir empfehlen daher, das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung vollständig mit allen Unterlagen mindestens 30 Tage vor der Tätigkeitsaufnahme der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen einzureichen. Die Bearbeitungszeit dauert etwa vier Wochen ab der vollständigen Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie dem jeweiligen Gesuchformular entnehmen. Diese finden Sie unter:

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/abteilung-medizinische-dienste/fachstelle-gesundheitsfachpersonen/bewilligung-meldung/>

Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Gesuch unvollständig eingereicht wird?

Die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen fordert Sie einmalig auf, die fehlenden Unterlagen einzureichen. Dies führt zu zeitlicher Verzögerung bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Ohne Vorliegen dieser Bewilligung darf die berufliche Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Werden die fehlenden Unterlagen nicht innert vier Wochen eingereicht, so wird das Gesuch abgeschrieben.

1.4 Tätigkeitsaufnahme

Ihnen ist eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erteilt worden. Müssen Sie die Tätigkeit im Kanton umgehend aufnehmen?

Wenn Ihnen die Berufsausübungsbewilligung erteilt worden ist und Sie die Berufsausübung im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung aufnehmen, erlischt die Bewilligung. Mit dem Erlöschen der Bewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben, und es muss eine neue Bewilligung beantragt werden. Weiter wird die Berufsausübungsbewilligung beim entsprechenden Beruferegister (MedReg, GesReg, NaReg, PsyReg) abgemeldet.



Wie lange ist eine erteilte Berufsausübungsbewilligung gültig?

Eine Bewilligung zur Berufsausübung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Das Amt für Gesundheit kann aber Einschränkungen der Bewilligung in fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art vorsehen. Die Bewilligung kann auch befristet oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist. Wird die Tätigkeit ganz oder vorübergehend eingestellt, muss dies der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen gemeldet werden. Bei vorübergehender Einstellung der Tätigkeit erlischt die Bewilligung nach zwei Jahren. Weiter erlischt eine Bewilligung, wenn Sie die Tätigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgeben.

Welche Konsequenzen hat es, wenn ohne Bewilligung zur Berufsausübung die Tätigkeit ausgeübt wird?

Es wird gegen Sie ein Disziplinar- und Strafverfahren eröffnet, wenn es sich um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt.

1.5 Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz

Was ändert sich im Bewilligungsverfahren, wenn Sie bereits über eine Bewilligung zur Berufsausübung in einem anderen Kanton verfügen?

Falls Sie bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen, kann eine weitere Berufsausübungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) erteilt werden. Verfahren nach dem BGBM sind stets gebührenfrei. Weiter müssen einige Unterlagen zum Gesuch nicht mehr eingereicht werden. Details dazu finden Sie im entsprechenden Gesuchsformular.

Erlischt Ihre Bewilligung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden, wenn Sie Ihre Tätigkeit im Herkunftskanton aufgeben?

Nein. Die rechtliche Abhängigkeit der Zweitbewilligung von der Erstbewilligung ist aber insofern begrenzt, als erstere grundsätzlich bestehen bleibt, auch wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BGBM). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bestand der Bewilligung im Bestimmungskanton abhängig ist vom Grund des Erlöschens der Bewilligung im Herkunftskanton. Gibt die Gesundheitsfachperson die Tätigkeit im Herkunftskanton aus Gründen auf, welche die rechtlichen Voraussetzungen für deren Bewilligung nicht betreffen, wird das Fortbestehen der Zweitbewilligung nicht in Frage gestellt. Wird hingegen die Tätigkeit im Herkunftskanton aufgegeben, weil die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind und handelt es sich dabei um Voraussetzungen, die nicht bloss die Bewilligung im Herkunftskanton betreffen, sondern gleichermassen auch die Bewilligung im Bestimmungskanton, wird die Zweitbewilligung widerrufen.

Gibt es Auswirkungen für die Bewilligung im Bestimmungskanton, wenn die Bewilligung im Herkunftskanton befristet ist?

Das BGBM legt fest, dass ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden darf. Beschränkungen sind in Form von Auflagen oder Bedingungen auszugestalten und nur zulässig, wenn sie: (a) gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, (b) zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind und (c) verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM). In Appenzell Ausserrhoden sind die Bewilligungen in der Regel unbefristet. Dies gilt auch für Bewilligungen, welche gestützt auf das BGBM erteilt werden. Ausnahmen sind jedoch möglich.



2 Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht

2.1 Keine Bewilligungspflicht

Wann ist keine Bewilligung für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes nötig?

Sie benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung, wenn Sie einen der in Ziffer 1.1 aufgeführten Berufe unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson mit einer Bewilligung zur Berufsausübung ausüben. Ihre Tätigkeiten müssen Teil der Ausbildung der Aufsichtsperson sein. Somit muss die Gesundheitsfachperson welche die Verantwortung übernimmt grundsätzlich demselben Berufsstand angehören. Diese Gesundheitsfachperson muss sicherstellen, dass Sie über die dem Tätigkeitsgebiet entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügen. Weiter ist diese Person Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

Beispiel 1: Ich bin als Pflegefachfrau bei der Spitex-Organisation tätig. Benötige ich eine Bewilligung zur Berufsausübung?

Das kommt darauf an. Sie benötigen als Pflegefachfrau nicht per se eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie benötigen dann eine Bewilligung, wenn Sie den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, d.h. wenn Sie nicht unter der fachlichen Verantwortung und dem Weisungsrecht einer anderen Pflegefachperson stehen. Falls Sie die fachliche Verantwortung der Spitex-Organisation tragen, benötigen Sie eine Bewilligung.

Beispiel 2: Ich bin als Dentalhygienikerin bei einem Zahnarzt angestellt. Benötige ich eine Bewilligung zur Berufsausübung?

Das kommt darauf an. Sie benötigen als Dentalhygienikerin nicht per se eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie benötigen dann eine Bewilligung, wenn Sie den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, d.h. wenn Sie nicht unter der fachlichen Verantwortung und dem Weisungsrecht einer anderen Dentalhygienikerin oder eines anderen Dentalhygienikers stehen. Da Ihre Tätigkeiten grundsätzlich Teil der Ausbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte sind, können Sie auch unter der fachlichen Verantwortung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes tätig sein. Hingegen brauchen Sie eine Bewilligung, wenn Sie die fachliche Verantwortung für Ihre Tätigkeit selber tragen.

2.2 Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein bewilligungspflichtiger Beruf unter fachlicher Verantwortung einer anderen Gesundheitsfachperson ausgeübt werden kann?

Wie in Abschnitt 2.1 ausgeführt, muss eine zur Berufsausübung berechtigte Gesundheitsfachperson die umfassende fachliche Verantwortung übernehmen. Ihre Tätigkeiten müssen Teil der Ausbildung der Aufsichtsperson sein. Somit muss die Gesundheitsfachperson, welche die Verantwortung übernimmt, grundsätzlich demselben Berufsstand angehören. Bevor Sie die Tätigkeit aufnehmen, muss geklärt sein, wer für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt. Weiter müssen Sie selbst über eine für die Tätigkeit geeignete, fachgerechte Ausbildung verfügen.



3 Anstellung von Personen, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind

3.1 Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit jemand die fachliche Verantwortung für eine andere Gesundheitsfachperson übernehmen kann?

Sie können die fachliche Verantwortung für Berufskollegen übernehmen, wenn:

- diese Gesundheitsfachperson grundsätzlich dem gleichen Berufsstand angehört und diese über eine für die Tätigkeit geeignete, fachgerechte Ausbildung verfügt,
- Sie über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen,
- Sie gegenüber der Gesundheitsfachperson, welche unter Ihrer Verantwortung tätig ist, weisungsbefugt sind.

Universitäre Medizinalpersonen müssen zudem im Medizinalberuferegister eingetragen sein, über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen und über ein Diplom verfügen, welches im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufes berechtigt.

Beispiel 1: Ich verfüge über eine Berufsausübungsbewilligung als Ärztin im Kanton Appenzell Ausserrhoden und einen Facharzttitel Radiologie. Kann ich für meinen Berufskollegen mit Facharzttitel Radiologie die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Wenn Sie über eine Berufsausübungsbewilligung als Ärztin verfügen, der Arzt, der unter ihrer Verantwortung tätig sein möchte, über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt und im MedReg eingetragen ist, Sie gegenüber dem Arzt, welcher unter ihrer Verantwortung tätig ist, weisungsbefugt sind und die Verantwortung für seine Tätigkeit übernehmen, können Sie die fachliche Verantwortung für den Berufskollegen übernehmen.

Beispiel 2: Ich möchte als Arzt (mit Arztdiplom und mit Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin) in einer Gemeinschaftspraxis tätig werden. Benötige ich eine Berufsausübungsbewilligung? In welchen Fällen benötige ich allenfalls keine Berufsausübungsbewilligung?

Wenn Sie die ärztliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung. Falls Sie Ihre ärztliche Tätigkeit nicht in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen Sie keine Berufsausübungsbewilligung. In diesem Fall muss aber vor Tätigkeitsbeginn schriftlich festgehalten werden, wer für Sie die fachliche Verantwortung übernimmt. Die fachliche Verantwortung kann nur von einem Arzt mit dem gleichen Facharzttitel wahrgenommen werden. So kann beispielsweise ein Radiologe nur unter der fachlichen Aufsicht eines anderen Radiologen tätig sein.



3.2 Bedeutung

Was bedeutet es, die fachliche Verantwortung für eine andere Gesundheitsfachperson zu übernehmen?

Die Übernahme der fachlichen Verantwortung bedeutet, dass die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der beaufsichtigten Person im Tätigkeitsgebiet, die fachliche Leitung (Instruktion) und die Aufsicht über sowie die Verantwortung für die gesamten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen bei Ihnen liegen. Als fachlich verantwortliche Person werden Sie für Verfehlungen und nicht eingehaltene Berufspflichten Ihrer Berufskolleginnen und Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen. So sind Sie beispielsweise verantwortlich, dass die Ihnen fachlich unterstellten Berufskolleginnen und Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht) (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe, Erläuterungen zu Art. 11).



4 In Ausbildung / In Weiterbildung / Praktikum

Wer darf eine Gesundheitsfachperson in Ausbildung / in Weiterbildung / für ein Praktikum anstellen?

Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist aus gesundheitspolizeilicher Sicht berechtigt Gesundheitsfachpersonen in Ausbildung / in Weiterbildung / für ein Praktikum zu beschäftigen. Die Anstellung folgender Gesundheitsfachpersonen in Ausbildung / Weiterbildung / Praktikum sind vorgängig der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen mit dem entsprechenden Formular zu melden:

- Ärztinnen und Ärzte
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
- Psychologinnen und Psychologen
- Tierärztinnen und Tierärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Beendigung eines Anstellungsverhältnisses muss ebenfalls gemeldet werden. Die Verantwortung liegt auch hier bei der Gesundheitsfachperson, welche im Besitz der Bewilligung ist.